

RS Vwgh 2004/10/21 2003/11/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

25/02 Strafvollzug

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §7 Abs2;

FSG 1997 §7 Abs4 Z5;

SMG 1997 §11 Abs2;

SMG 1997 §28 Abs1;

SMG 1997 §28 Abs2;

SMG 1997 §39 Abs1;

SMG 1997 §39;

StVG §6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/11/0357 E 25. Februar 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Aus dem Umstand, dass dem Bf, der wegen des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 SMG 1997 und wegen des Vergehens nach § 28 Abs. 1 zweiter Fall SMG 1997 zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt worden war, gemäß § 39 SMG 1997 ein Aufschub des Strafvollzuges gewährt wurde, ist für die Beurteilung seiner Verkehrszuverlässigkeit nichts zu gewinnen, weil der Entscheidung nach § 39 Abs. 1 SMG 1997 nicht die begründete Annahme zugrunde liegen muss, der Betreffende werde keine weiteren strafbaren Handlungen begehen. Die in § 39 Abs. 1 legcit vorausgesetzte Bereitschaft des Betreffenden, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 SMG 1997 zu unterziehen, rechtfertigt eine solche Annahme ebenso wenig wie das in § 39 Abs. 1 geforderte Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen des § 6 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003110015.X01

Im RIS seit

24.11.2004

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at